

## **Beitrags- und Gebührenordnung des KGV an der Römerstraße e.V. –Stand 28.04.2024–**

Um die finanziellen Verpflichtungen im Kleingärtnerverein an der Römerstraße e.V. einheitlich und für die Mitglieder/Pächter nachvollziehbar zu gestalten, gibt es diese Beitrags- und Gebührenordnung.

### **I. Allgemeine Regelungen**

#### **1) Änderungen**

Änderungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind grundsätzlich nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

Ändern sich Beiträge, Gebühren, Umlagen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, die von Dritten bestimmt werden bzw. durch geleistete Ausgaben bestimmt werden, ist der Gesamtvorstand berechtigt, den entsprechenden Eintrag auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung anzupassen. Dies gilt auch für Nutzungsgebühren sowie den vom Grundstückseigentümer/Verwalter (Stadt Mülheim an der Ruhr) vorgegebenen Pachtzins und ggf. Steuern und öffentliche Lasten.

#### **2) Fälligkeit**

Sämtliche in dieser Beitrags- und Gebührenordnung geregelten wiederkehrenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind mit Zustellung der Rechnung zur Zahlung bis spätestens 30 Tage nach Rechnungserhalt auf dem Konto des Kleingärtnerverein Römerstraße e.V. zu begleichen.

#### **3) Verzug**

Mit Ablauf der jeweils gültigen oder festgesetzten Fälligkeit tritt Verzug ein.

#### **4) Ratenzahlung**

Die Zahlung der Jahresrechnung in festgelegten monatlichen Raten ist nur durch Antrag an den Vorstand und in begründeten Ausnahmefällen möglich.

### **II. Beiträge: Gebühren, Umlagen, Kosten**

#### **1) Pachtzins**

Der Pachtzins richtet sich grundsätzlich nach dem Pachtzins des Grundstückseigentümers/Verwalter (Stadt Mülheim an der Ruhr). Wird dieser erhöht, gibt der Verband dies an die einzelnen Unterpächter (Gartenpächter) weiter.

Der sich daraus ergebende Pachtzins ist bis zum 28.02. des laufenden Pachtjahres an den Kreisverband Mülheim an der Ruhr der Kleingärtner e.V. durch den Verein zu überweisen.

#### **2) Steuern/öffentliche Lasten**

richten sich nach den entsprechenden Bescheiden

#### **3) Versicherungen**

Unfallversicherung richtet sich nach der entsprechenden Forderung, derzeit 2,05 €

#### **4) Vereinsbeitrag**

Vereinsbeitrag, derzeit 51,15 € im Jahr

#### **5) Zweckgebundene Umlagen**

Umlage Gemeinschaftshaus, derzeit 2,45 € im Jahr

Umlage zur Erhaltung der Infrastruktur (Nur Pächter), derzeit 50,00 € im Jahr

## **6) Verwaltungskosten**

a) Kosten pro Rechnung / sonstige Schreiben: 0,00 €

b) Kosten pro Mahnung (zzgl. Portokosten) gemäß § 286 BGB

1. Mahnung / 1. Abmahnung 5,00 €
2. Mahnung / 2. Abmahnung 10,00 €
3. Mahnung / 3. Abmahnung 15,00 €

c) Zuschlag bei wiederholt fehlenden Verbrauchswerten für Strom und Wasser: 50,00 €

d) Ist die Mitgliedschaft eines Pächters im Verein beendet, so hat er für die Verwaltung der Kleingartenanlage einen Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen. Dieser entspricht mindestens der Höhe des jeweils gültigen Vereinsbeitrages von derzeit 51,15 €, zzgl. der geltenden Kosten für die Unfallversicherung, derzeit 2,05 € und der Umlage Gemeinschaftshaus von derzeit 2,45 € im Jahr.

Zuzüglich können weitere Kosten umgelegt werden, sofern diese sich aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder nach Aufwand ergeben.

## **7) Gebühren für die Bearbeitung von Duldungsanträgen**

Die Gebühren für die Erteilung von Duldungen, die durch den Verein ausgesprochen werden dürfen, wird eine Gebühr in Höhe von derzeit 7,50 € je Duldung erhoben.

## **8) Nicht geleistete Gemeinschaftsstunden**

Je nicht geleisteter Stunde derzeit 20,00 €

## **9) Anmietung des Gemeinschaftshauses**

a) Vereinsmitglieder: 90,00 €/Tag

b) Nichtmitglieder: 180,00 €/Tag

c) Wasser-, Heizung- und Stromverbrauch ist inkludiert

d) Kautions 100,00 € wird bei Schlüsselübergabe fällig

e) Reinigungspauschale 75,00 € bei Reinigung durch den Vermieter

## **Sachbeschädigung**

Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung am Gemeinschaftseigentum trägt der Verursacher alle zur Schadensbeseitigung anfallenden Kosten.

## **Kontoverbindung**

Kleingärtnerverein an der Römerstraße e.V.

Sparkasse Mülheim an der Ruhr

IBAN: DE09 3625 0000 0365 004340

## **Beschlussfassung und Bekanntgabe**

Die Beitrags- und Gebührenordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 28.04.2024 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## **Anlage – BGB**

### **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 286 Verzug des Schuldners**

(1) Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung stehen die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich.

(2) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn

1.

für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,

2.

der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt,

3.

der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,

4.

aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.

(3) Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.

(4) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

(5) Für eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Vereinbarung über den Eintritt des Verzugs gilt § 271a Absatz 1 bis 5 entsprechend.

### **§ 288 Verzugszinsen und sonstiger Verzugschaden**

(1) Eine Geldschuld ist während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(2) Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(3) Der Gläubiger kann aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen.

(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(5) Der Gläubiger einer Entgeltforderung hat bei Verzug des Schuldners, wenn dieser kein Verbraucher ist, außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Pauschale nach Satz 1 ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

(6) Eine im Voraus getroffene Vereinbarung, die den Anspruch des Gläubigers einer Entgeltforderung auf Verzugszinsen ausschließt, ist unwirksam. Gleiches gilt für eine Vereinbarung, die diesen Anspruch beschränkt oder den Anspruch des Gläubigers einer Entgeltforderung auf die Pauschale nach Absatz 5 oder auf Ersatz des Schadens, der in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist, ausschließt oder beschränkt, wenn sie im Hinblick auf die Belange des Gläubigers grob unbillig ist. Eine Vereinbarung über den Ausschluss der Pauschale nach Absatz 5 oder des Ersatzes des Schadens, der in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist, ist im Zweifel als grob unbillig anzusehen. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn sich der Anspruch gegen einen Verbraucher richtet.

